

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00383 vom 18. September 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00383

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00383 du 18 septembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00383 del 18 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1999, absolvierte von August 2016 bis August 2018 eine Lehre zum Detailhandelsassistent EBA im Bereich Nahrungs- und Genussmittel bei der Genossenschaft Y.____, wo er anschliessend bis 30. April

2020 als Charcuterie-Verkäufer festangestellt war – zunächst mit einem Arbeitspensum von 80 % und ab 1. Juni 2019 mit einem solchen von 50 %

(Urk.

12/6/

E. 1.1

Gemäss Art. 17 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten od er verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisher igen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Al s Umschulung gelten gemäss Art. 6

Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungs - massnahmen , die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 1.2

Unter Umschulung ist rechtsprechungsgemäss grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der « annähernden Gleichwertigkeit » nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit . In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_15/2022 19. Dezember 2022 E.

3.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Umschulungsanspruch setzt grundsätzlich eine Mindestverlustrücklage von rund 20 % in den für die versicherte Person ohne zusätzliche Ausbildung offen stehenden, noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten voraus (BGE 139 V 399 E. 5.3; 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 3). Der Schwellenwert von "rund" 20 % stellt keine absolute Erheblichkeitsgrenze dar, sondern ist als Richtschnur so zu verstehen, dass ein Leistungsanspruch grundsätzlich auch dann bejaht werden kann, wenn der Invaliditätsgrad geringfügig unter 20 % liegt. Dabei nannte

das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Ziff. 2.1.3 seines IV Rundschreiben s Nr. 435 vom 22. Dezember 2023 (mit dem Zwecke der Vereinheitlichung der Anspruchs- und Zuspruchekriterien für eine Umschulung per 1. Januar 2024) eine untere Schwelle von 15 %

In solchen Fällen hat anhand des konkreten Einzelfalles eine prognostische Abwägung zu erfolgen. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Anspruch auf Umschulungsmassnahmen mittel- und langfristig insgesamt als verhältnismässig angesehen werden kann oder nicht. Denn angesichts eines nicht nennenswert unterschrittenen Schwellenwerts darf nicht zum Vorherein davon ausgegangen werden, es liege ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Eingliederungskosten und der Eingliederungswirksamkeit vor (vgl. obgenanntes Bundesgerichtsurteil 9C_15/2022 E. 3.2 und 6.1-2). Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mitzubedenken. Eine annähernde Gleichwertigkeit im Sinne einer Momentaufnahme einzig unter dem Aspekt der Verdienstmöglichkeit genügt nicht. Vielmehr dürfte die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und der neuen Tätigkeit auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 4 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog, der Beschwerdeführer sei im erlernten Beruf (Detailhandel) sowie einer leidensangepassten Tätigkeit (wechselbelastend, ohne Heben und Tragen von schweren Gegenständen, ohne längerdauernde Zwangshaltungen) voll arbeitsfähig.

Somit sei er in der Lage, ein

rentenausschliessendes bzw. gleichwertiges wie das zuletzt erzielte Einkommen zu erwirtschaften und auch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe nicht. Die ausgeübte Hilfstätigkeit in der Spenglerei sei nicht ideal und es seien verschiedene Massnahmen zu empfehlen, wie Heimübungsprogramm, Lendengurt/lumbale Orthese und ergonomische Arbeitsweise, mit welchen die Rückbeschwerden verbessert werden könnten (Urk. 2, 10 und 3/2). 2.2

Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, seine gesundheitliche Situation und die daraus resultierenden Einschränkungen würden damit nicht hinreichend berücksichtigt und würden die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit unmöglich machen. Eine Umschulung sei nötig, um seine Wiedereingliederung und soziale Integration zu sichern. Er sei derzeit nicht zu

100 % arbeitsfähig (Urk. 1). 3. 3.1

Den Berichten des behandelnden Rheumatologen, Dr. med. Z.____, ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer stehe seit September 2022 wegen eines

lumbovertebrales Schmerzsyndroms

in ärztlicher Behandlung, wobei sich im Februar 2023 bildgebend (dazu Urk. 12/4/2) eine leichte Osteochondrose L5/S1 und leichte Spondylarthrosen L4/L5/S1,

differentialdiagnostisch aktivierter Morbus Baastrup L4/5,

gezeigt hätten. Zwei periradikuläre Infiltrationen hätten zu Besserungen von zwei Monaten bzw. zehn Wochen geführt (etwa Urk. 12/62).

In der Spenglerei habe der Beschwerdeführer häufig lange eine vorneübergeneigte Haltung im Stehen einnehmen müsse; seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses habe er deutlich geringere Rückenschmerzen. Für wechselbelastend, maximal mittelschwere Tätigkeiten sei die Prognose gut, für solche im kaufmännischen oder IT-Bereich bestehe keine Einschränkung.

Damit sei die angestammte Tätigkeit nicht bzw. theoretisch noch halbtags zumutbar, eine angepasste Tätigkeit vollzeitlich. Die Eingliederungsprognose sei gut. Der Beschwerdeführer sei motiviert, mache weiterhin Chirotherapie, Physiotherapie (Kräftigungsübungen, Haltungskorrektur) sowie Fitness (etwa Urk. 12/37 und 12/28/1; ergänzend zum Ganzen auch frühere Unterlagen mit entsprechenden Angaben, Urk. 12/2

E. 5

). Ab August 2020 besuchte er die Grundausbildung zum Kaufmann EFZ im Rahmen einer Tageshandelsschule, die er im Juni 2021 abbrach (Urk. 12/1 und 12/6/7). Von August 2021 bis Mai 2023 war er als Hilfsarbeiter in einer Bauspenglerei angestellt (Urk. 12/6/8, und 12/21-22; zum Ganzen auch: Urk. 12/8/1 und 12/14).

Am 12. Juni 2023 meldete sich der Versicherte wegen Rückenbeschwerden im unteren Kreuz zum Leistungsbezug bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, an (Urk. 12/7-8). Diese klärte insbesondere die erwerblichen Verhältnisse ab (Urk. 12/14 und 12/21-22), holte medizinische Unterlagen bei den Behandlern ein (Urk. 12/27-33 und 12/37)

und nahm eine vom Krankentaggeldversicherer in Auftrag gegebene orthopädische Beurteilung zu den Akten (Urk. 12/42). Nach Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; Urk. 12/43) kündigte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 20. Februar 2024 an, einen Rentenanspruch wie auch einen Anspruch auf berufliche Massnahmen zu verneinen (Urk. 12/47). Dagegen erhob der Versicherte Einwand (Urk. 12/50). Am 26. April 2024 verfügte die IV-Stelle wie angekündigt (Urk. 2). 2.

Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte mit Eingabe vom 25. Mai 2024 «Einsprache» bei der IV-Stelle, eingegangen bei ihr am 28. Mai 2024. Darin beantragte er die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ersuchte um Gewährung einer Umschulung. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1

inkl. Couvert mit Eingangsstempel). Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 überwies die IV-Stelle dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Eingabe des Versicherten

zur Prüfung, ob es sich um eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. April 2024 handle (Urk. 3/1). Dazu legte sie ein Informationsschreiben an den Versicherten vom 13. Juni 2024 bei (Urk. 3/2).

Mit Verfügung vom 21. Juni 2024 setzte das Gericht der IV-Stelle eine 30-tägige Frist zur Beschwerdeantwort an. Dem Versicherten setzte es eine ebenso lange Frist zum Nachweis seiner prozessualen Bedürftigkeit an unter der Androhung, dass bei Säumnis angenommen werde, dass keine solche bestehe (Urk. 4). Mit Eingabe vom 5. Juli 2024 (Urk. 6) reichte der Versicherte einen neuen rheumatologischen Bericht vom 1. Juli 2024 (Urk. 7) sowie das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 8) samt Belegen (Urk. 9/1-10) ein. Derweilen schloss die IV-Stelle in der Beschwerdeantwort vom 19. August 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Dazu legte sie den gleichen rheumatologischen Bericht vom 1. Juli 2024 (Urk. 11) auf. Mit Verfügung vom 23. August

2024 brachte das Gericht dem Versicherten die Beschwerdeantwort und der IV-Stelle Urk.

E. 6

und 7 zur Kenntnis (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.1

Gemäss § 16 Abs. 1 GSVGer wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.

Der Beschwerdeführer verfügt nach Einstellung der Krankentaggelder (Urk. 12/23/2) über keine Einkünfte und besitzt auch kein Vermögen, sondern wird von seinen Grosseltern finanziert (vgl. Urk.

E. 8

und 9/1-10). Es besteht somit eine prozessuale Bedürftigkeit. Indessen muss sein Begehren nach den vorstehenden Erwägungen als offensichtlich aussichtslos gelten. 6. 2

Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin sein Leistungsbegehren, obschon bereits im Verwaltungsverfahren nur berufliche Massnahmen (vgl. Urk. 12/16/4) – insbesondere eine Lehre im Bereich Informatik (vgl.

Urk. 12/51) – beantragt wurden, im Wesentlichen unter dem Aspekt des Rentenanspruchs abhandelte und dem noch jugendlichen, unvertretenen Beschwerdeführer weder die gesetzlichen Grundlagen, noch die entscheidende Rechtsprechung oder die konkrete Invaliditätsbemessung aufzeigte (Urk. 2), während es gerade sein Behandler war, der ihn auf einen vermeintlichen Umschulungsanspruch aufmerksam machte (vgl. Urk. 12/33/2 f.). Der Umstände halber ist daher im vorliegenden, an sich kostenpflichtigen Verfahren (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG) ausnahmsweise von einer Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer abzusehen (vgl. § 33 Abs. 2 des Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.